

# Beitragsordnung der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. ab 01.01.2009

Die Mitgliederversammlung hat am 14.05.2009 für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen die folgende Beitragsordnung festgelegt:

1. Alle Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Jahresbeiträge nach eigenem Ermessen. Der Mindestbeitrag beträgt für  
  
Einzelmitglieder [gemäß § 3 (6) der Satzung vom 25.04.2007, letztmalig geändert am 06.04.2017] € 38,00  
Ordentliche Mitglieder [gemäß § 3 (2) der Satzung vom 25.04.2007, letztmalig geändert am 06.04.2017] € 200,00
2. Fördermitglieder [gemäß § 3 (3) der Satzung vom 25.04.2007, geändert am 13.04.2011] setzen ihren regelmäßig zu entrichtenden Förderbeitrag p. a. selbst fest.  
Der Mindest-Förderbeitrag beträgt für  
Einzelpersonen € 50,00  
Organisationen € 300,00
3. Die Beiträge gemäß Punkt 1. werden im ersten Vierteljahr, möglichst sofort zu Anfang des Kalenderjahres fällig.
4. Die Bundesvereinigung stellt auf Anforderung nach Eingang des Betrages eine Bescheinigung über die steuerliche Abzugsfähigkeit aus.
5. Alle Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen – der ordentlichen Mitglieder sowie der Fördermitglieder der BVPG – werden im Wirtschaftsplan nachgewiesen und entsprechend erläutert.
6. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

## Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn  
IBAN DE25 3705 0198 0021 0011 44  
BIC COLSDE33XXX